

Stellungnahme zum Abgrabungsantrag



Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter: Anna Schellenberg
Durchwahl: 6122

Aktenzeichen: 70 80 62

Datum: 10. September 2019

Antragsteller: Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstr. 46, 52531 Übach-Palenberg

Gemarkung: Übach-Palenberg, Flur: 11; 59, Flurstück(e): 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 98, 122/94, 200, 201, 202, 240, 241, 242; 56 (tlw.), 74 (tlw.), 106, 107

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan 1/2 „Tevereener Heide“ weist für den Erweiterungsbereich das Entwicklungsziel 2: „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ aus. Dieses Entwicklungsziel wird für ausgeräumte, intensiv agrarisch genutzte Räume dargestellt. Es beinhaltet unter anderem als Zielvorgabe die Entwicklung von Gehölzelementen verschiedenster Art.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Übach-Palenberg stellt die Erweiterungsfläche sowie auch die umgebenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da es sich bei der Erweiterungsfläche um eine reine Ackerfläche handelt und keine Gehölze entnommen werden müssen, besteht kein Gegensatz zwischen Landschafts- und Flächennutzungsplan. Der Regionalplan weist für die Erweiterungsfläche zwar keinen Bereich zur Sicherung und Abbau nichtenergetischer, oberflächennaher Rohstoffe aus, jedoch grenzt die Erweiterungsfläche unmittelbar südlich an einen derartigen Bereich an. Darüber hinaus befindet sich der Regionalplan derzeit in der Neuaufstellung und den Abgrabungsfirmen ist im Zuge dessen die Möglichkeit gegeben, geplante Abgrabungsfläche zur Ausweisung als BSAB anzumelden.

Die Darstellungen des Landschaftsplans sowie des Flächennutzungsplans stehen der Abgrabung nicht entgegen, der Regionalplan weist sie zwar nicht explizit als Abgrabungsfläche aus, jedoch handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung. Insofern bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Eingriffsregelung:

In Bezug auf die Bewertung der Biotopflächen vor und nach dem Eingriff ist die Untere Naturschutzbehörde mit den Antragsunterlagen einverstanden. Der großflächige Acker wird im Ist-Zustand mit Wertstufe 2 (von 10) und in der Planung mit Wertstufe 0 bewertet. Aus diesem Grund entfällt der Aufschlag eines anteiligen Zeitfaktors für die verzögerte Herstellung der Biotope. Der Ausgleich erfolgt ausschließlich durch die Herstellung von Biotopflächen. Während das Plangebiet im Ausgangszustand eine ökologische Wertigkeit von 697.850 Punkten erreicht, erzielt es nach Beendigung der Abbautätigkeit und abgeschlossener Herrichtung eine Wertigkeit von 704.400 Punkten. Somit kann der Eingriff vollständig vor Ort kompensiert werden, eine externe Kompensation ist nicht erforderlich.

Mit Beginn der Erweiterung wird der bestehende 10 m breite und 3 m hohe bepflanzte Sicht- und Lärmschutzwall entlang der Westgrenze der Abgrabungsflächen nach Süden hin verlängert und bleibt teilweise dauerhaft bestehen. Lediglich in Höhe der Ortslage Stegh wird der Wall durch eine Obstbaumreihe ersetzt. Auch der bepflanzte Schutzstreifen

entlang der L 164 im Osten wird in Teilen schon mit Beginn der Abgrabung hergestellt.

Das Rekultivierungskonzept sieht im Wesentlichen die Wiederherstellung von Ackerflächen vor. Dreißig Prozent der Gesamtfläche sollen jedoch dauerhaft aus der Ackernutzung herausgenommen werden und entsprechend dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes durch Anlage von Biotopkomplexen ökologisch aufgewertet werden. Das Rekultivierungskonzept beschränkt sich nicht nur auf den Erweiterungsbereich, sondern verbindet die dort geplanten Maßnahmen sinnvoll mit den nördlich gelegenen Rekultivierungsflächen zu einem einheitlichen Konzept. Auch die umliegenden Biotopstrukturen außerhalb der Abgrabungsflächen können eingebunden und sinnvoll linear vernetzt werden. Auf diese Weise wird der Biotopverbund gefördert.

Konkret auf den Erweiterungsflächen geplant sind neben linearen Gehölzstreifen auch flächige Gehölzkomplexe, gepaart mit Grünland- und Blühaspekten sowie eingestreuten Totholzhaufen. Auf diese Weise soll ein vielfältiges Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen geschaffen werden. Gleichzeitig verbleiben großflächig zusammenhängende Ackerbereiche, die grundsätzlich dazu geeignet sind, den Ansprüchen der typischen Feldvogelarten gerecht zu werden.

Lediglich ein Aspekt wäre aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die relativ großzügig gestaltete Biotopfläche im Südosten grenzt unmittelbar an zwei Windkraftanlagen (WEA) an. Der direkte Bereich um die WEA sollte jedoch möglichst unattraktiv gestaltet sein, um Vögeln und Fledermäusen kein bevorzugtes (Nahrungs-)Habitat zu bieten. Somit wären Ackerstrukturen in diesem Bereich zielführender als abwechslungsreiche Gehölz-Offenland-Strukturen, welche für Vögel und Fledermäuse eine hohe Attraktivität ausstrahlen. Möglich wäre eine Verlagerung der geplanten Biotope an die westlichen und östlichen Ränder der Erweiterungsfläche.

Artenschutz:

Betroffen ist hier, wie bei Abgrabungen meistens, die Vogelwelt, insbesondere die typischen Feldvogelarten. Zwar wurden keine eigenständigen Kartierungen zur beantragten Erweiterung durchgeführt. Es steht jedoch aus den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl an umliegenden Projekten eine hinreichende Datengrundlage zur Verfügung, die im Rahmen einer worst-case-Betrachtung für die Beurteilung des beantragten Vorhabens erneut ausgewertet wurde. So konnten brütende Kiebitze, Rebhühner und Feldlerchen durch das Büro Rebstock im Jahr 2012 für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. 2018 gelang durch You der Nachweis von 3 Brutpaaren der Feldlerche auf der Erweiterungsfläche. Andere Arten nutzen das Plangebiet hingegen lediglich als Nahrungs-, Rast- oder Durchzugsgebiet. Für diese Arten sind die üblichen Vermeidungsmaßnahmen, wie die Einhaltung der Schonzeit von März bis September für die Baufeldräumung bzw. eine Vorabkontrolle auf Brutplätze, ausreichend. Für die Feldlerche besteht jedoch eine konkret Betroffenheit auf der Vorhabenfläche, sodass hier populationserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfang von 3 ha für die Dauer des Eingriffs zu ergreifen sind. Die Maßnahmenflächen können variabel gestaltet werden sowie, je nach Abbauabschnitt, rotieren. Nach Abschluss der Abgrabung und der Herrichtung bedarf es keiner Fortführung der CEF-Maßnahmen, da zum einen Ackerflächen großflächig wiederhergestellt werden, zum anderen die Qualität des Lebensraums durch die Anlage der Biotope dauerhaft signifikant erhöht wird.

Zwischenergebnis:

Als Untere Naturschutzbehörde stimme ich der Planung in allen wesentlichen Punkten zu. Eine Verlagerung der geplanten Biotopstrukturen im Süden in die Randbereiche wäre aufgrund der Nähe zu den vorhandenen Windkraftanlagen wünschenswert.

Auflagen für die Genehmigung

Folgende Auflagen bitte ich in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Maßnahme zur Vermeidung des unbeabsichtigten Auslösens der Verbote des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach BNatSchG: Es ist sicherzustellen, dass die Verbote des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht berührt werden, da nicht auszuschließen ist, dass sich entsprechende Arten zwischenzeitlich ansiedeln. Es dürfen keine Individuen besonders geschützter Arten getötet oder deren Zufluchtsstätten zerstört oder beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Arten, die gegebenenfalls heute noch nicht betrachtet werden, zukünftig aber an artenschutzrechtlicher Bedeutung gewinnen können.

Bei der Baufeldräumung:

- Das jeweils aufzuschließende Gelände ist vor Beginn der Arbeiten durch eine qualifizierte Person (z. B. Biologe) abzugehen, sofern der Aufschluss nicht in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar erfolgt. Im Zweifelsfalle sollten vor dem Aufschluss Kulturen angebaut werden, die insbesondere den Arten der Offenlandlebensräumen (hier: z. B. Feldlerche) wenig Lebensraum bieten. Dies könnte z. B. durch die Ansaat von Raygras im Jahr vor dem Aufschluss erfolgen.

CEF-Maßnahmen für die Feldlerche:

- Für 3 Brutpaare der Feldlerche sind für die gesamte Dauer des Eingriffs Flächen im Umfang von 3 ha dauerhaft anzulegen. Sie müssen mit Beginn des Eingriffs wirksam sein und im unmittelbar räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort liegen. Geeignete Maßnahmen sind die Anlage von Blühstreifen und Lerchenfenstern, ein doppelter Saatreihenabstand sowie die Anlage von Sukzessionsbrachen. Empfohlen wird die Kombination mehrerer Maßnahmen. Die Maßnahmenflächen können jährlich mit der Fruchtfolge bzw. dem Abgrabungsfortschritt rotieren bzw. variieren. In den ersten fünf Jahren ist der Erfolg der Maßnahme durch ein jährliches Monitoring zu dokumentieren. Ein entsprechender Bericht ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich binnen zwei Monaten nach Ende der jeweiligen Monitoringperiode unaufgefordert vorzulegen. Je nach Ergebnis des Monitorings sind ggf. Anpassungen der Maßnahmen für das Folgejahr vorzunehmen.

Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft: Alle diese Maßnahmen sind entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Freiraum Pickartz/Wagner Umwelt- und Landschaftsplanung GbR mit Stand März 2019 zum Abgrabungsantrag durchzuführen (s. Plan Nr. 3 und 4, sowie Pflanzschemata I-IV vom März 2019), soweit nachfolgend nichts Weitergehendes festgelegt wurde. Ziel ist die Schaffung von agrarisch genutzten Flächen auf Urniveau und die Schaffung von dauerhaften, linearen und flächigen Vernetzungsbiotopen im Sinne des Natur- und Artenschutzes.

Zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft

- Bepflanzung des 10 m breiten und 3 m hohen Walls entlang der Westgrenze der Erweiterungsfläche als Sicht- und Staubschutzpflanzung sowie Anlage eines Schutzstreifens entlang der L 164.
- Getrennte Abtragung von Oberboden und Abraum und Lagerung des Bodens gemäß DIN 18300 bzw. 18915 (Ziffer 7.3.4). Demnach ist die

Mietenhöhe bei Oberboden auf 2 m und bei Unterboden für vegetationstechnische Zwecke auf 3 m begrenzt.

- Ansaat der Oberbodenmieten mit Leguminosen, Gräsern und Kräutern mit ca. 3 g/m².
- Sukzessive Rekultivierung der Eingriffsfläche, die zum größten Teil wieder als Landwirtschaftsfläche genutzt werden kann. Die Stärke der rekultivierten, durchwurzelbaren Schicht beträgt mind. 2 m, davon mind. 0,45 m mit Oberboden (Mutterboden), vorzugsweise humose Lehme aus Löß.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft

- Die Rekultivierungsplanung ist derart anzupassen, dass die geplanten Biotopstrukturen im Süden in Richtung der östlichen und westlichen Randbereiche im Verhältnis 1:1 verlagert werden. Somit kann die Attraktivität der Flächen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu den beiden bestehenden WEA deutlich abgesenkt werden. Das Grundprinzip der Biotopflächen kann bestehen bleiben.
- Anpflanzung der linearen und flächigen Gehölze nach Pflanzschema I-IV, Anpflanzung der Einzelbäume, Ansaat Landschaftsrasen mit Kräutern sowie Anlage von Totholzhaufen.
- Ansaat der Außensäume der Anpflanzungen auf mind. 2 m Breite mit einer kräuterreichen Saatgutmischung unter Beachtung der Vorgaben des § 40 BNatSchG (Regiosaatgut Herkunft nordwestdeutsches Tiefland).
- Pflege der Anpflanzungen in den ersten 3 Jahren durch Ausmähen der Begleitflora, Wässern bei Trockenheit, Schutz vor Wildverbiss, insbesondere durch Kaninchen, Hasen und Rehe sowie Wühlmäuse. Bei starkem Verbiss ist ein Wildschutzzaun mit einer Höhe von mind. 1,20 m zu errichten.
- Mahd der Außensäume in den ersten 5 Jahren mind. 1 x je Jahr ab dem 15. Juni.
- Fernhalten von sich ausbreitendem Gehölzaufwuchs auf den Säumen durch Abschneiden in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.

Zeitmanagement

- Die Wallbepflanzung bzw. die Bepflanzungen des Schutzstreifens ist vor oder gleichzeitig mit dem Abgrabungsbeginn des jeweiligen Abschnittes vorzunehmen. bzw. zu vervollständigen. Ansonsten sind alle Anpflanzungen binnen eines Jahres nach Abnahme des jeweiligen Abgrabungs- bzw. Rekultivierungsabschnittes umzusetzen. Auf die Pflanzperiode von ca. Mitte November bis Ende März für wurzelnackte Gehölze weise ich hin.
- Pflanzausfälle von mehr als 10% je Maßnahme sind binnen eines Jahres nachzupflanzen.

Weitere Auflagen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

- Bei allen Arbeiten im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sind die einschlägigen Fachnormen, insbesondere die DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten und 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten zu beachten.
- Die Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen zum Zwecke der Erfüllung dieser speziellen Funktion beläuft sich auf 30 Jahre. So sind zum Beispiel in dieser Zeit absterbende Gehölze weiterhin zu ersetzen. Nach Ablauf der 30 Jahre

dürfen die Kompensationsmaßnahmen nicht beseitigt werden. Lediglich die Pflicht zur Unterhaltung im Sinne der Funktionserfüllung entfällt nach dem 30. Jahr. Die Unterhaltungspflicht im Sinne der Verkehrssicherung und alle sonstigen rechtlichen Pflichten bleiben auch weiterhin bestehen.

Sollten im Rahmen der Abgrabungstätigkeiten weitere Eingriffe getätigt werden, sind unter Umständen weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die nicht Gegenstand der Abgrabungsgenehmigung sind.

Die nicht zu unterschätzende Dynamik im Naturhaushalt, die nicht zuletzt durch den Klimawandel forciert wird, erfordert m. E. einen Auflagenvorbehalt. Heute noch als bodenständige, heimische Gehölzarten können in 30 Jahren gegebenenfalls nicht mehr geeignet sein. Darüber hinaus können sich in Folge des bisher nicht gestoppten Artenrückganges gesetzliche Änderungen ergeben, die andere Arten als heute in den Fokus rücken. Daraus können sich heute nicht abschätzbaren Konsequenzen z. B. weitere Kartierungen oder zusätzliche Maßnahmen ergeben. Von daher bitte ich, einen Auflagenvorbehalt oder Hinweis bezüglich dieser Sachfragen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

I. A.



Schellenberg